

25. Juli 2011

**Vorrang der nicht-chemischen Verfahren
im Pflanzenschutz sicherstellen**

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes

**zum Vorschlag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz zum Gesetz zur Neuordnung des
Pflanzenschutzrechts (Stand 04. Juli 2011)**

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. – vzbv
Fachbereich Gesundheit/Ernährung
Markgrafenstr. 66
10969 Berlin
ernaehrung@vzbv.de
www.vzbv.de

Allgemeine Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf dient im Wesentlichen der Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden. Die Frist dazu endet am 26.11.2011. Darüber hinaus muss das Pflanzenschutzgesetz an die Europäische Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln, an die Richtlinie zu den Maschinen zur Ausbringung von Pestiziden und an die Verordnung über Statistiken zu Pestiziden angepasst werden.

Das bisherige Pflanzenschutzgesetz wird nun als Artikel 1 als Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz) Teil des Gesetzes zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechts.

Unsere Forderungen:

- Vorrang der nicht-chemischen Verfahren sicherstellen
- Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes müssen zu Bestandteilen der Cross Compliance Regeln für Landwirte werden
- Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko in öffentlich zugänglichen Bereichen des Waldes
- Spezifische Regeln für den Internethandel schaffen
- Erhebung der Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbindlich regeln
- Zulassungsverfahren für Biozide
- Für den Haus- und Kleingartenbereich Beschränkung auf Abgabe von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko

Zu §4 Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Paragraph 4 schafft die neue Rechtsgrundlage für die nationalen Aktionspläne, die von allen Mitgliedsländern zu erarbeiten sind.

Er enthält quantitative Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne zur Verringerung der Risiken und Auswirkungen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf den Naturhaushalt. Zielbereiche betreffen die Bereiche Pflanzenschutz, Anwenderschutz, Verbraucherschutz und Schutz des Naturhaushaltes.

Die europäische Richtlinie 2009/128/EG und ihre Umsetzung ist aus Verbrauchersicht sehr zu begrüßen. In Deutschland wurden bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie vom BMELV im Rahmen des nationalen Reduktionsprogrammes Chemischer Pflanzenschutz zahlreiche Initiativen und Anstrengungen unternommen, um notwendige Maßnahmen gesellschaftlich zu diskutieren und auf freiwilliger Basis umzusetzen. Die Richtlinie bringt nun mehr Verbindlichkeit für die beteiligten Akteure, die wir sehr begrüßen.

Der Zeitplan für die Beratungen zum Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechts

20.07.2011	Informationsveranstaltung des BMELV zum Gesetzentwurf (noch nicht rechtsförmlich geprüft und ressortabgestimmt)
25.07.2011	Gelegenheit für Stellungnahmen
26.11.2011	Frist für die nationale Umsetzung

Gleichzeitig wird der **Prozess der Erarbeitung des nationalen Aktionsplans** fortgeführt werden:

Oktober 2011

Das BMELV stellt die Ergebnisse der vorgeschlagenen quantitativen Vorgaben, Ziele, Maßnahmen und Zeitpläne vor, die nach vielfältigen Arbeitsgruppensitzungen unter Beteiligung von Verbänden, die sich mit Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen, dem Pflanzenschutz, dem Verbraucherschutz, der Wasserwirtschaft oder dem Umwelt- oder Naturschutz befassen, erarbeitet wurden.

Dezember 2011

Das BMELV initiiert die Diskussion über die Ergebnisse und die Inhalte des nationalen Aktionsplans

Vorrang der nicht-chemischen Verfahren sicherstellen

Unter dem integrierten Pflanzenschutz wird laut Begriffsbestimmung eine Kombination von Verfahren verstanden, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird. In der Umsetzung wird es nun wichtig sein diesen Vorrang der nicht-chemischen Verfahren sicherzustellen und besonders auf die anbau- und kulturtechnischen Maßnahmen hinzuwirken, die vom Landwirt ergriffen werden können und damit eine chemische Pflanzenschutzbehandlung überflüssig machen können.

Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes müssen zu Bestandteilen der Cross Compliance Regeln für Landwirte werden

Wir fordern eine Kohärenz der Politikziele und der eingesetzten Instrumente. Daher ist es nur konsequent, dass die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes auch Bestandteil der Cross Compliance Regeln werden, nach denen der Landwirt eine bestimmte landwirtschaftliche Praxis nachweisen muss, um Subventionen zu erhalten.

Der Beitrag des Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für den Verbraucherschutz ist weniger in Bezug auf die Rückstandssituation in und auf Lebensmitteln zu erwarten. Die Zielvorgaben für den Verbraucherschutz sind besonders angesichts zahlreicher Initiativen des Handels, Produkte mit Pflanzenschutzmittelrückständen unterhalb der gesetzlichen zulässigen Höchstmengen anzubieten, vergleichsweise unambitioniert. Als Ziel gilt lediglich die Einhaltung der ohnehin gesetzlich festgelegten Höchstmengen.

Umso wichtiger wird es für die Zukunft sein, dass mit der verbindlichen Einführung der Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes ab 2014, von den Erzeugern und dem Handel keine verbrauchertäuschenden Aussagen über den Wert der Lebensmittel getroffen werden.

Dennoch kann der Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auch für den Verbraucherschutz Verbesserungen bringen. Dies kann zum Beispiel durch eine größere Aufmerksamkeit für die Probleme von Anwohnern landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzter Flächen der Fall sein.

Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko in öffentlich zugänglichen Bereichen des Waldes

Insofern begrüßen wir weitgehend die Ausführungen in §17 zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden. Zu Flächen, die von der Allgemeinheit genutzt werden, gehören aus unserer Sicht aber nicht nur Parks, öffentliche Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schulgelände, Spielplätze sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens, sondern auch der Wald. Daher sollten auch in öffentlich zugänglichen Bereichen des Waldes nur Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko eingesetzt werden dürfen, beziehungsweise Flächen, die mit anderen Pflanzenschutzmitteln behandelt wurden, gegebenenfalls temporär abgesperrt werden und mit entsprechenden Hinweisen markiert werden müssen.

Spezifische Regeln für den Internethandel schaffen

Der Bereich des Internethandels als Teil des Versandhandels ist aus unserer Sicht unzureichend geregelt. Die Branche selbst hat hierzu im Rahmen der Informationsveranstaltung diverse Vorschläge gemacht um die Gefahr der Importe illegaler Pflanzenschutzmittel zu reduzieren. Diese reichen von einer Erlaubnispflicht für die Einfuhren, über eine bessere Abstimmung im Vollzug des Gewerberechtes und des Pflanzenschutzrechtes, dem obligatorischen Nachweis der Zuverlässigkeit, der Bereitstellung einer ladungsfähigen Anschrift des Unternehmens im Internet bis zu der Frage, wie der notwendigen Übersendung des Sachkundenachweises an den Versandhändler. Die Vorschläge sollten geprüft werden und erkennbar zur Problemlösung beitragen.

Erhebung der Daten über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verbindlich regeln

Den Ansatz des BMELV ein freiwilliges Panel aufzubauen, um der europäischen Verpflichtung aus der Verordnung (1185/2009) über Statistiken zu Pestiziden gerecht zu werden, halten wir für unzureichend. Daher sollten in der Verordnungsermächtigung zur Rechtsverordnung nicht nur Inhalt und Form der Erhebung zu regeln vorgesehen werden (wie in Absatz 2, §21), sondern diese bereits in Angriff genommen werden.

Zulassungsverfahren für Biozide

Bisher gibt es keine Regelung der Höchstmengen für die Anwendung von Bioziden bei Produkten, die Lebensmittel sind. Die Abgrenzung von Pflanzenschutzrecht und Biozidrecht kann in der Praxis zu Problemen führen.

Daher muss darauf hingewirkt werden, dass die verwendeten Biozide in einem Zulassungsverfahren geprüft und bewertet werden.

Für den Haus- und Kleingartenbereich Beschränkung auf Abgabe von Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko

Haus- und Kleingärtner müssen beim Einkauf, anders als gewerbliche Anwender keine Sachkunde nachweisen. Lediglich der Verkäufer dieser Produkte muss über eine Sachkunde verfügen und diese im Kaufgespräch auch einbringen. Das Substitutionsgebot sollte auch in diesem Bereich konsequent zur Anwendung kommen. Informationsmaterial von Verbraucherverbänden sollte über Alternativen zum chemischen Pflanzenschutz in diesen Einkaufsgesprächen zum Einsatz kommen. Informationen der Hersteller reichen nicht aus, da diese kein gewerbliches Interesse an chemiesubstituierenden Maßnahmen im Pflanzenschutz haben und vermutlich nicht ausreichend über die Folgen für Umwelt und Natur informieren. Zukünftig sollten zum Beispiel bienengefährliche Stoffe nicht mehr an die Haus- und Kleingartenbesitzer abgegeben werden dürfen.